

**Erste Änderung BEBAUUNGSPLAN „Schloßblick“
Gemarkung Blumenfeld Stadt Tengen**

SATZUNG

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Tengen den Bebauungsplan „Schloßblick“ Gemarkung Blumenfeld – 1. Änderung - in öffentlicher Sitzung am 12.09.2016 als Satzung beschlossen.

§ 1 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem

- a. zeichnerischen Teil vom 12. September 2016
- b. und dem textlichen Teil vom 12. September 2016.

§ 2 Inkrafttreten

- a. Der Bebauungsplan „Schloßblick - Erste Änderung“ Gemarkung Blumenfeld tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- b. Die geänderte Festsetzung des Bebauungsplanes „Schloßblick“ Gemarkung Blumenfeld (Rechtskraft 13. Mai 2015) tritt im Änderungsbereich außer Kraft.
- c. Im Übrigen gilt der Bebauungsplan „Schloßblick“ (Rechtskräftig seit 13. Mai 2015).

Tengen, den 19. September 2016



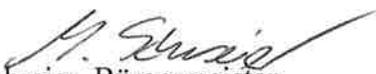
M. Schreier
Schreier, Bürgermeister

**Erste Änderung BEBAUUNGSPLAN „Schloßblick“
Gemarkung Blumenfeld Stadt Tengen**

Textteil - Anlass und Begründung der Planänderung mit zusammenfassender Erklärung

Der Bebauungsplan „Schloßblick“ Gemarkung Blumenfeld ist seit 13. Mai 2015 rechtskräftig, das dortige Baugebiet wird derzeit erschlossen. Die Stadt Tengen ist auch an der Flächennutzungsplanfortschreibung. Es sind aktuell Flächen in der Diskussion, welche nordwestlich oberhalb des Baugebietes sich befinden. Um Vorsorge zu treffen, daß im Bedarfsfall auch eine ausreichend breite Erschließungsstraße gebaut werden kann – falls es sich im FNP-Verfahren ergibt, daß das angrenzende Baugebiet auch baulich genutzt werden darf - ist es notwendig, mit der beiliegenden ersten Änderung das Baufenster und den Bauplatz 10 so zu verkleinern, damit die mögliche spätere Straßenbreite von 5,50 m gewährleistet werden kann. Zur planerischen Darstellung wird mit einem Grünstreifen (im Plan hellgrün) die Restfahrbahnbreite dargestellt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, eine Umweltprüfung war nicht erforderlich. Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Tengen, den 12.09.2016


Schreier, Bürgermeister